



# Gesellschaftsformen im Fürstentum Liechtenstein



## Impressum

Liechtensteinische Treuhandkammer  
Drescheweg 1a, 9490 Vaduz, thk.li

Vaduz, November 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Allgemeines</b> .....	<b>6</b>
Name bzw. Firma .....	6
Sprache .....	6
Zweckbestimmung .....	6
Kapital und Mindestkapital.....	6
Gründungsdokumente und Gründer.....	6
Entstehung.....	7
Oberstes Organ.....	7
Verwaltung .....	7
Gesetzliche Repräsentanz.....	7
Revisionsstelle .....	7
Begünstigte.....	8
Rechnungslegung bei kommerziell tätigen Gesellschaften .....	8
Buchführung bei nicht-kommerziell tätigen Gesellschaften .....	8
Deklaration .....	8
Liquidation.....	8
<b>Aktiengesellschaft</b> .....	<b>9</b>
Mindestkapital.....	9
Aktien .....	9
Organe .....	9
Haftung.....	10
Rechnungslegungspflicht.....	10
<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</b> .....	<b>11</b>
Mindestkapital.....	11
Organe .....	11
Haftung.....	11
Rechnungslegungspflicht.....	12
<b>Anstalt</b> .....	<b>13</b>
Mindestkapital.....	13
Organe .....	13
Begünstigte.....	14

Haftung.....	14
Rechnungslegungspflicht.....	14
<b>Stiftung .....</b>	<b>15</b>
Mindestkapital.....	15
Organe .....	15
Begünstigte.....	16
Haftung.....	16
Rechnungslegungspflicht.....	16
Stiftungsaufsicht.....	16
<b>Treuhänderschaft (Trust) .....</b>	<b>18</b>
Mindestkapital.....	18
Beteiligte.....	18
Haftung.....	19
Begünstigte.....	19
Geltung ausländischen Rechts.....	19
Rechnungslegungspflicht.....	19
Mindestertragsbesteuerung.....	19
<b>Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) .....</b>	<b>20</b>
Mindestkapital.....	20
Organe .....	21
Begünstigte.....	21
Haftung.....	21
Rechnungslegungspflicht.....	21
<b>Sonderformen.....</b>	<b>22</b>
Protected Cell Company (PCC) oder Segmentierte Verbandsperson (SV).....	22
Privatvermögensstruktur (PVS) .....	23
<b>Weitere Informationen .....</b>	<b>24</b>
Pflichten bezüglich AIA/FATCA/SPG .....	24
Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen (Vwbp) .....	24
Steuern und Abgaben.....	24
Mehrwertsteuer .....	25

# Vorwort

Liechtenstein als sechst kleinster Staat der Welt hat als innovativer und international anerkannter Finanzplatz einiges zu bieten. Neben der politischen Stabilität und der Rechtssicherheit sowie das seit fast 100 Jahren bestehende liberale Gesellschaftsrecht und dem modernen EU/OECD-konformen Steuerrecht, ist Liechtenstein ein breit diversifizierter Wirtschaftsstandort mit einem stabilen Finanzsektor. Der Finanzplatz Liechtenstein denkt in Generationen und bietet so auch die Möglichkeit, ein Vermögen einem bestimmten Zweck zu widmen und dies für Generationen zu erhalten.

Das Liechtensteinische Gesellschaftsrecht bietet eine grosse Auswahl an unterschiedlichen Gesellschaftsformen, um den Bedürfnissen der Finanzplatzkunden bestmöglich Rechnung zu tragen.

In der Praxis bevorzugte und in diesem kurzen Abriss nachfolgend erläuterte Rechtsformen sind:

- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Anstalt
- Stiftung
- Treuhänderschaft (Trust)
- Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.)

Die nachfolgende Kurzzusammenstellung zu den Rechtsformen soll helfen, Interessierten einen Überblick über die verschiedenen möglichen Gestaltungsmöglichkeiten zu geben. Die Liechtensteinische Treuhandkammer weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Darstellung nur dem Überblick dient und für den konkreten Anwendungsfall eine ausführliche Beratung durch einen Fachexperten empfohlen wird.

# Allgemeines

## Name bzw. Firma

Die Firma ist der Name eines Unternehmers, unter dem er eine Unternehmung im Handelsregister einträgt, sie betreibt und die Unterschrift für sie abgibt. Der Firmenwortlaut ist geschützt (Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma). Firmen müssen, sofern das Amt für Justiz keine Ausnahme gestattet, in deutscher Sprache eingetragen werden. Zusätze in anderen Sprachen sind zulässig sowie auch die Eintragung der Firma in mehreren Sprachen. Der Firmenwortlaut ist grundsätzlich frei wählbar, auch Phantasiebezeichnungen sind zulässig. Reine Sachbegriffe sind hingegen unzulässig und das Führen nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

## Sprache

Amtssprache für zu erstellende Dokumente ist Deutsch.

## Zweckbestimmung

Der Zweck bestimmt die zu wählende Rechtsform. Ein Zweck kann wirtschaftlicher oder nicht-wirtschaftlicher Art, privat- oder gemeinnützig sein und muss im Rahmen des Gesetzlichen zulässig sein.

## Kapital und Mindestkapital

Das statutarische Kapital kann in Schweizerfranken, Euro und US-Dollar festgelegt werden. Je nach Rechtsform und Ausgestaltung kann das Einbringen eines Mindestkapital gesetzlich vorgeschrieben sein, welches in der vorgeschriebenen Höhe alternativ in Schweizerfranken, Euro oder US-Dollar eingebracht werden kann.

## Gründungsdokumente und Gründer

Die Aktiengesellschaft, die GmbH, die Anstalt sowie das Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) werden mittels einer Errichtungsurkunde und Statuten gegründet und bedürfen – mit Ausnahme der Anstalt und der vereinfacht gegründeten GmbH – der öffentlichen Beurkundung. Die Stiftung wird mittels Stiftungserklärung gegründet, die der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften des Stifters bedarf.

Für die Gründung der vorstehend erwähnten Rechtsformen genügt – mit Ausnahme der Aktiengesellschaft, welche zwei Gründer erfordert – eine natürliche oder juristische Person.

Für die Gründung einer Treuhänderschaft (Trust) sind ein Treugeber und ein Treuhänder notwendig. Das Treuhandverhältnis entsteht mit der Unterzeichnung der Treuhandurkunde.

## Entstehung

Die Aktiengesellschaft, die GmbH, die Anstalt, das Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) sowie die eintragungspflichtige Stiftung erlangen erst mit der Eintragung im Handelsregister Rechtspersönlichkeit.

Die hinterlegte Stiftung und die Treuhänderschaft (Trust) entstehen bereits mit der Unterzeichnung des Errichtungsdokuments bzw. der Treuhandurkunde.

## Oberstes Organ

Bei jeder juristischen Person besteht ein oberstes Organ, dem die obersten Befugnisse zukommen, z.B. Abnahme der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, Bestellung der anderen Organe, Statutenänderungen.

## Verwaltung

Die Verwaltung ist das ausführende Organ der Gesellschaft. Jede juristische Person muss eine Verwaltung (z.B. Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführung und dergleichen) haben, die – soweit es nicht anders bestimmt ist – aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen kann und vom obersten Organ bestellt wird; wobei grundsätzlich ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen muss. Davon ausgenommen sind nach Art. 180a Abs. 3 juristische Personen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden.

Dies gilt nicht für Stiftungen, welche der Aufsicht gemäss Art. 552 § 29 PGR unterstehen, d.h. für gemeinnützige Stiftungen sowie privatnützige Stiftungen, die durch eine Bestimmung in der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt sind.

## Gesetzliche Repräsentanz

Sofern für Verbandspersonen und eingetragene Treuunternehmen keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird, ist eine Repräsentanz zu bestellen. Sie ist Bindeglied zu inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, z.B. gegenüber der Steuerverwaltung und dem Handelsregister.

Wenn bei einer Treuhänderschaft (Trust) keine im Inland wohnhafte Personen oder keine Verbandspersonen mit Sitz im Inland als Treuhänder bestellt worden sind, so ist ebenfalls ein Repräsentant zu bestellen.

## Revisionsstelle

Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung von juristischen Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zulässt, sowie für Stiftungen, welche der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde verpflichtend oder freiwillig unterstehen, sind durch eine Revisionsstelle zu prüfen. Hiervon ausgenommen sind Klein- oder Kleinstgesellschaften. Bei solchen ist durch die Revisionsstelle eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen. Für Kleinstgesellschaften besteht die Möglichkeit, auf die prüferische Durchsicht zu verzichten.

## Begünstigte

Bei der Aktiengesellschaft hat der Aktionär Anspruch auf den Gewinn und das Liquidationsergebnis. Bei der Stiftung, der Anstalt, dem Treuunternehmen und der Treuhänderschaft bestimmt der Errichter (Stifter, Gründer, Treugeber) oder – je nach statutarischer Bestimmung – ein Organ die am Ertrag und/oder Vermögen Berechtigten. Der Errichter bzw. das Organ legen in den Statuten und/oder in den Beistatuten neben der Berechtigung auch die Bedingungen und das Ausmass der Begünstigung fest. Das Beistatut – eine Zusatzurkunde zu den Statuten – muss nicht beim Handelsregister hinterlegt werden. Das Beistatut kann widerruflich oder unwiderruflich, abänderbar oder unabänderlich ausgestaltet sein. Möglich ist auch, dass zunächst Änderungen erlaubt sind, das Beistatut jedoch nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder Zeitpunktes (z.B. Tod des Stifters, Gründers, Treugebers) unabänderlich wird. Die ausführenden Organe haben sich grundsätzlich an den Willen des Errichters zu halten. Die Begünstigungen können unter bestimmten gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen dem Gläubigerzugriff entzogen werden.

## Rechnungslegung bei kommerziell tätigen Gesellschaften

Eintragungspflichtige juristische Personen, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur ordnungsgemässen Rechnungslegung (Erstellung der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und gegebenenfalls Anhang) verpflichtet. Die Jahresrechnung ist jährlich bei der Steuerverwaltung und gegebenenfalls beim Handelsregister einzureichen.

## Buchführung bei nicht-kommerziell tätigen Gesellschaften

Juristische Personen, die nicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind, sowie Treuhänderschaften (Trusts), haben unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können.

## Deklaration

Die Verwaltung von im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen, welche kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt (somit nur Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, ohne eigentlichen kaufmännischen Betrieb), haben alljährlich einen Vermögensstatus (Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven) zu erstellen. Das liechtensteinische Verwaltungsorgan hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Handelsregister eine Erklärung abzugeben, dass am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres Aufzeichnungen und Belege vorliegen, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können, und im vergangenen Jahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wurde.

## Liquidation

Die Auflösung und damit Löschung von im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen erfolgt aufgrund des Gläubigerschutzes grundsätzlich unter Beachtung der gesetzlichen Sperrfrist (6 Monate).

# Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person mit eigener Firma, deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist.

Die Aktiengesellschaft kann in den Grenzen des gesetzlich Zulässigen jeden beliebigen wirtschaftlichen bzw. nicht-wirtschaftlichen Zweck verfolgen, der in den Statuten neben weiteren obligatorischen und fakultativen Inhalten festgelegt ist. Für die Errichtung der Aktiengesellschaft sind mindestens zwei Gründer erforderlich; direkt nach der Gründung können jedoch alle Aktien in der Hand einer Person vereinigt werden (sog. «Einmann-AG»). Erst mit der Eintragung ins Handelsregister erlangt die Aktiengesellschaft Rechtspersönlichkeit.

## Mindestkapital

Das Mindestkapital beträgt CHF 50'000, EUR 50'000 oder USD 50'000. Das Mindestkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden (Bar- bzw. Sacheinlage).

## Aktien

Inhaber- oder Namenaktien sind zulässig, wobei kein Mindestnominalwert vorgeschrieben ist. Sofern die Aktiengesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat, ist ein Verwahrer zu bestellen, bei welchem die Inhaberaktien hinterlegt sind und der ein Register führt. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär betrachtet, wer in das Register eingetragen ist. Der Verwahrer ist im Handelsregister einzutragen.

## Organe

### Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie muss mindestens einmal jährlich zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Erledigung der anderen gesetzlichen und statutarischen Pflichten einberufen werden. Zu ihren Befugnissen zählen unter anderem die Abnahme des Geschäftsberichts, die Festsetzung der Dividende, die Entlastung der Verwaltung, Wahl der Verwaltung und Bestellung der Revisionsstelle sowie allfällige Beschlussfassungen im Zusammenhang mit den Statuten.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte der Aktiengesellschaft und vertritt diese. Betreibt die Aktiengesellschaften kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, muss ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied des Verwaltungsrates grundsätzlich die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen.

Bei Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von mindestens einer Million Franken muss der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen (Ausnahme: bei Gesellschaften, die im Inland nur ihren Sitz mit oder ohne Geschäftsräumlichkeiten haben oder Vermögensverwaltungen besorgen, nicht aber sonstige Geschäfte im Land betreiben).

### **Revisionsstelle**

Die Aktiengesellschaft hat eine Revisionsstelle zu bestellen, die im Handelsregister einzutragen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Bestellung einer Revisionsstelle verzichtet werden.

### **Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen. Eine Haftung der Aktionäre für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht. Eine Organhaftung kann gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen eintreten.

### **Rechnungslegungspflicht**

Alle Aktiengesellschaften sind zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder nicht.

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Zweck der GmbH kann wirtschaftlicher oder nicht-wirtschaftlicher Art sein. Ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, muss den Bestimmungen über den Zweck zu entnehmen sein. Die GmbH ist für ihre Entstehung im Handelsregister einzutragen.

## Mindestkapital

Das Mindestkapital der GmbH beträgt CHF 10'000, EUR 10'000 oder USD 10'000. Das Mindeststammkapital muss bei der Gründung mittels Bar- oder Sacheinlagen voll einbezahlt bzw. eingebracht werden. Das Stammkapital darf zwar beliebig hoch festgesetzt sein, die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters, muss jedoch mindestens CHF 50 betragen.

## Organe

### **Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft.

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung und Vertretung der GmbH obliegt allen Gesellschaftern gemeinsam, sofern durch die Statuten oder Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführung nicht auf eine Person oder mehrere übertragen wurde. Betreibt die GmbH kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, muss grundsätzlich eine zur Geschäftsführung und Vertretung befugte Person die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen.

### **allfällige Revisionsstelle**

Eine Revisionsstelle ist grundsätzlich zu bestellen, wenn die GmbH ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

## Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GmbH haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine Organhaftung kann gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen eintreten.

## Rechnungslegungspflicht

Alle GmbHs sind zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder nicht.

# Anstalt

Die privatrechtliche Anstalt (Establishment oder Etablissement) ist eine Besonderheit der Liechtensteinischen Rechtsordnung. Sie ist ein rechtlich verselbständigt und organisiertes, dauerndes wirtschaftliches oder anderen Zwecken gewidmetes Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person). Die Anstalt kann körperschaftsähnlich («verkehrstypische Anstalt» und «körperschaftlich strukturierte Anstalt») oder stiftungsähnlich («stiftungsähnlich organisierte (gründerrechtslose) Anstalt») ausgestaltet sein. Die Anstalt ist für ihre Entstehung im Handelsregister einzutragen.

## Mindestkapital

Das Mindestkapital der Anstalt beträgt CHF 30'000, EUR 30'000 oder USD 30'000 und ist bei der Gründung bar einzuzahlen. Es kann in Anteile zerlegt werden.

## Organe

verkehrstypische Anstalt und körperschaftlich strukturierte Anstalt:

### **Inhaber der Gründerrechte**

Der bzw. die Inhaber der Gründerrechte (Gründer bzw. dessen Rechtsnachfolger) stellen das oberste Organ dar. Die Gründerrechte können veräussert, vererbt oder sonst übertragen werden. In der Praxis wird in der Regel eine sogenannte Blanko-Zessionsurkunde ausgestellt, welche lediglich eine Beweisurkunde darstellt.

### **Verwaltungsrat**

Die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Anstalt nach aussen obliegen dem Verwaltungsrat.

### **allfällige Revisionsstelle**

Betreibt die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe oder lässt deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zu, so ist eine Revisionsstelle zu bestellen.

stiftungsähnlich organisierte (gründerrechtslose) Anstalt:

### **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat – als einziges Organ der Anstalt neben einer allfälligen Revisionsstelle – übernimmt Aufgaben des Gründerrechtsinhabers und ist an die schriftlich festgehaltenen Vorgaben des Gründers gebunden.

### **allfällige Revisionsstelle**

Betreibt die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe oder lässt deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zu, so ist eine Revisionsstelle zu bestellen.

### **Begünstigte**

Gründerrechtsinhaber bestimmt die Begünstigten in den Statuten oder Beistatuten. Bei den Begünstigten handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, denen die Erträge des Vermögens der Anstalt bzw. das Vermögen selbst zukommen. Solange nicht Dritte als Begünstigte eingesetzt worden sind, besteht die gesetzliche Vermutung (Art 545 Abs 1bis) PGR, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist. Der Gründerrechtsinhaber darf die Begünstigung bedingen, befristen, mit einer Auflage oder einer Beschränkung verbinden und jederzeit widerrufen.

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet ausschliesslich das Anstaltsvermögen. Eine Organhaftung kann gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen eintreten.

### **Rechnungslegungspflicht**

Anstalten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder das Betreiben eines solchen ist zumindest nach den Statuten zugelassen, sind zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet.

Anstalten, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden kann.

# Stiftung

Die Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtetes Zweckvermögen, welches als juristische Person durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den Stiftungszweck (gemeinnütziger oder privatnütziger Zweck) sowie die Begünstigten fest.

Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine Stiftungserklärung, die der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften der Stifter bedarf (Stiftungsurkunde). Im Falle einer direkten oder indirekten Stellvertretung ist auf der Stiftungsurkunde die Unterschrift des Stellvertreters zu beglaubigen.

Gemeinnützige Stiftungen sind ins Handelsregister einzutragen und erlangen erst durch die Eintragung Rechtspersönlichkeit.

Gleiches gilt für privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Privatnützige Stiftungen, die keiner Eintragungspflicht unterliegen, sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Errichtung eine Gründungsanzeige beim Handelsregister zu hinterlegen. Sie entstehen und erlangen Rechtspersönlichkeit mit Vollendung des Stiftungserrichtungs geschäfts. Nicht eintragungspflichtige privatnützige Stiftungen können sich jedoch freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen.

## Mindestkapital

Das Mindestkapital einer Stiftung beträgt CHF 30'000 bzw. EUR 30'000 oder USD 30'000. Das Mindestkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden (Bar- oder Sachgründung).

## Organe

### Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er führt die Geschäfte der Stiftung, vertritt diese nach aussen und ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Er setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei die Mitglieder des Stiftungsrates natürliche oder juristische Personen sein können.

### allfällige Revisionsstelle

Gemeinnützige Stiftungen und eintragungspflichtige privatnützige Stiftungen sind grundsätzlich verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bestellen.

Privatnützige nicht eingetragene Stiftungen, die sich freiwillig der Stiftungsaufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unterstellen sowie nichteintragungspflichtige privatnützige Stiftungen, die sich freiwillig ins Handelsregister eintragen, sind ebenfalls zur Bestellung einer Revisionsstelle verpflichtet. Im Falle

einer freiwilligen Eintragung ins Handelsregister, ist auch die Revisionsstelle im Handelsregister einzutragen.

### **Fakultative Organe**

Der Stifter kann weitere Organe vorsehen. Allen gemeinsam ist, dass diesen keine Vertretungsbefugnis zukommt. Den weiteren Organen (Kuratoren, Beiräte usw.) können nicht nur unterstützende und kontrollierende Funktionen, sondern auch Entscheidungskompetenzen zukommen. Die weiteren Organe sind ihrerseits an Gesetz, Stiftungszweck und Stifterwille gebunden. Gesetzes- oder stiftungszweckwidrige Weisungen sind unbeachtlich. Ebenfalls können dem fakultativen Organ Zustimmungs- oder Vetorechte eingeräumt werden.

### **Begünstigte**

Als Begünstigte gelten diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommen oder kommen können. Die Begünstigten werden unterteilt in Begünstigungsberechtigte, Anwartschaftsberechtigte, Ermessensbegünstigte und Letztbegünstigte.

### **Haftung**

Für die Schulden der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Der Stiftungsrat haftet persönlich dafür, dass er die Vorgaben des Stifters ordnungsgemäss erfüllt. Um das zu überwachen, kann der Stifter einen Aufsichtsrat vorsehen, der den Stiftungsrat überwacht und bei etwaigen Verfehlungen angemessene rechtliche Schritte einleitet.

### **Rechnungslegungspflicht**

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder das Betreiben eines solchen zumindest nach der Stiftungsurkunde zugelassen ist, sind rechnungslegungspflichtig. Für alle anderen Stiftungen hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können.

Sofern eine im Handelsregister eingetragene Stiftung kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder ein solches gemäss Stiftungsurkunde nicht zumindest zugelassen ist, muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine Erklärung nach Art. 182b PGR (Einhaltung der Deklarationspflicht) eingereicht werden.

### **Stiftungsaufsicht**

Gemeinnützige und eintragungspflichtige privatnützige Stiftungen unterstehen der Stiftungsaufsicht der sogenannten Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA).

Privatnützige nicht eintragungspflichtige Stiftungen können sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen.

Die STIFA überprüft, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Im Anlassfall beantragt sie geeignete Massnahmen beim Gericht. Sie ist berechtigt, bei nicht eingetragenen Stiftungen die Richtigkeit der Gründungs- und Änderungsanzeigen zu kontrollieren.

# Treuhänderschaft (Trust)

Der Trust ist dem anglo-amerikanischen Vorbild des Trusts nachempfunden. Der Trust ist ein Rechtsinstrument zum Schutz bzw. Erhalt von Vermögen, der – mit den Grenzen der Legalität – keine Zweckbeschränkung kennt.

Der Treugeber wendet dem Treuhänder bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht (als Treuhandgut) mit der Verpflichtung zu, dieses als Treuhandgut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigte) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden. Treuhänder kann eine Einzelperson oder eine Verbandsperson sein.

Der Trust ist keine juristische Person und verfügt nicht über eine Rechtspersönlichkeit. Der Trust ist ein vertragliches Rechtsverhältnis und entsteht durch eine schriftliche Vereinbarung (Treuhandurkunde bzw. Trusturkunde) zwischen Treugeber und Treuhänder oder durch eine einseitige Treuhanderklärung und deren Annahme. Die dem Treuhänder übergebenen Vermögenswerte scheiden aus dem Vermögen des Treugebers aus.

Wird der Trust auf die Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet, ist dieser innert zwölf Monaten nach seiner Begründung im Handelsregister einzutragen, sofern der Treuhänder oder einer der Mittreuhänder seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat, oder es ist eine Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der Begründungsurkunde nach den Vorschriften über die Urkundenhinterlegung beim Amt für Justiz zu hinterlegen.

## Mindestkapital

Es ist kein Mindestbetrag (Mindesttreuhandgut) vorgeschrieben.

## Beteiligte

### Treugeber (Settlor)

Treugeber kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person sein. Grundsätzlich verliert der Treugeber nach Trusterrichtung die Einflussmöglichkeit, wenn er sich keine Widerrufs- oder Änderungsrechte vorbehält.

### Treuhänder (Trustee oder Salmann)

Die Verwaltung obliegt dem oder den Treuhändern. Der Treuhänder verwaltet das Vermögen in seinem eigenen Namen mit der Pflicht das Vermögen im Interesse der Begünstigten zu verwalten. Der Treuhänder ist über das Treuhandgut Verfügungsberechtigt wie ein Eigentümer; er ist der rechtliche Eigentümer. Er hat jedoch die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die Treuepflicht (Vermeidung von Interessenkonflikten), die Vorgaben in der Treuhandurkunde sowie die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

## **Kontrollorgane**

Um die Einhaltung der Bestimmungen in der Treuhandurkunde durch den Treuhänder abzusichern, kann eine Revisionsstelle, ein Protektor (Beirat), ein Kurator oder ein Kollator bestellt werden.

## **Haftung**

Der Treuhänder haftet grundsätzlich bei einer Pflichtverletzung persönlich und mit seinem ganzen Vermögen. Der Treuhänder muss das Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns unter genauer Beachtung der Treuhandurkunde verwalten und verwenden. Zudem haftet er grundsätzlich bei Verletzung seiner Treuepflicht verschuldensunabhängig auf Gewinnherausgabe («the fruit belongs with the tree»).

## **Begünstigte**

Der Treugeber kann sich selbst zu Lebzeiten als Begünstigten bezeichnen und regeln, wie die Vermögenswerte nach seinem Tod verwendet werden sollen oder Dritte als Begünstigte einsetzen. Sind keine Hinweise auf Begünstigte erkennbar, besteht die Rechtsvermutung, dass der Treugeber selbst Begünstigter ist. Begünstigte haben eigentümerähnliche Rechte.

## **Geltung ausländischen Rechts**

Trusts können in Liechtenstein auch nach ausländischem Recht errichtet werden. Im Verhältnis zwischen Treugeber, Treuhänder und Begünstigten gelten dann die in der Treuhandurkunde ausführlich aufzunehmenden Treuhandvorschriften des ausländischen Rechts; im Verhältnis zu Dritten ist jedoch liechtensteinisches Recht anwendbar.

## **Rechnungslegungspflicht**

Die Treuhänder als Verantwortliche für die Verwaltung des Trusts sind dazu verpflichtet, über ihre Tätigkeit umfassend Rechenschaft abzulegen. Sie müssen die Treuhandgüter von ihrem eigenen Vermögen strikt trennen (Sondervermögen). Unter Umständen ist von den Treuhändern eine geordnete Buchhaltung zu führen. Der Treuhänder hat zumindest über das Treuhandgut ein besonderes Vermögensverzeichnis anzulegen und dieses alljährlich zu aktualisieren.

## **Mindestertragsbesteuerung**

Das Vermögen des liechtensteinischen Trusts unterliegt lediglich der Mindestertragsbesteuerung von derzeit CHF 1'800.

# Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.)

Das Treuunternehmen ist eine besondere Ausgestaltung der Treuhänderschaft und erweitert die Anwendungsmöglichkeiten der Treuhänderschaft (Trust). Es gibt 2 Arten des Treuunternehmens, das Treuunternehmen ohne Persönlichkeit und das Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg. = registriertes Treuunternehmen).

Nachfolgend geht es um das in der Praxis relevante Treuhandunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.).

Der Trust reg. ist ein auf Grund der Treusatzung von einem oder mehreren Treuhändern (als treuhänderischen Inhaber) unter eigenem Namen oder eigener Firma geführtes bzw. weiter betriebenes, rechtlich verselbständigtes, organisiertes, wirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienendes Unternehmen mit eigenem Vermögen (juristische Person).

Diese Gesellschaftsform ist äusserst vielseitig einsetzbar, da es wie eine Körperschaft strukturiert sein kann (kommerzielle Zwecke verfolgend) oder wie eine Stiftung (ideellen Zwecken dienend, z.B. für Nachlassplanung, Vermögens- oder Rechteverwaltung). Aus der Zweckbestimmung muss jedoch eindeutig erkennbar sein, ob kommerzielle Tätigkeiten aufgenommen werden oder nicht.

Zur Gründung des Trusts reg. bedarf es einer schriftlichen und vom Treugeber oder dem/den Treuhänder(n) unterzeichneten Treusatzung (Statuten), wobei die Unterschriften beglaubigt sein müssen. Zur Gründung des Trusts reg. ist eine juristische oder natürliche Person ausreichend. Der Trust reg. ist zwingend im Handelsregister einzutragen und erlangt mit der Eintragung Rechtspersönlichkeit.

## Mindestkapital

Das Mindestkapital des Trusts reg. beträgt CHF 30'000 bzw. EUR 30'000 oder USD 30'000. Das Mindestkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden (Bar- oder Sacheinlage). Der Treufonds kann auch in Anteile, mit oder ohne Wertpapiercharakter, zerlegt sein sowie sukzessiv erhöht oder vermindert werden.

## Organe

### **Treugeber**

Oberste Organ des Trusts reg. ist der Treugeber. Er ist der Kapitalgeber.

### **Treuhänderrat**

Der Treuhänderrat (bestehend aus Treuhändern) übt die Verwaltungsaufgaben für den Trust reg. aus. Die Geschäftsführung kann an einzelne Treuhänder oder an Dritte übertragen werden.

### **allfällige Revisionsstelle**

Die Bestellung einer Revisionsstelle ist zwingend, wenn ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe vorliegt oder nach den Statuten ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe geführt werden könnte.

## Begünstigte

Begünstigte (Treubegünstigte) sind diejenigen, die gemäss Statuten oder Beistatuten einen Vorteil (gegenwärtig oder zukünftig) aus dem Trust reg. als Anteil am Ertrag oder am Treuhandvermögen ziehen dürfen. Die Begünstigung kann bedingt, befristet und mit Auflage verbunden sein sowie widerrufen werden, sofern diese unentgeltlich gewährt wurde.

Begünstigtenrechte sind – sofern nicht gemäss den Statuten ausgeschlossen oder ein höchstpersönliches Recht besteht – übertragbar (ganz oder teilweise) und vererblich, belastbar und pfändbar.

## Haftung

Für Schulden des Trusts reg. haftet ausschliesslich das Treuvermögen bzw. der Treufonds.

## Rechnungslegungspflicht

Der Trust reg., der ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder das Betreiben eines solchen zumindest nach den Statuten zugelassen ist, ist zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet.

Der Trust reg, der kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, muss unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden kann.

# Sonderformen

## Protected Cell Company (PCC) oder Segmentierte Verbandsperson (SV)

Die PCC ist keine Rechtsform, sondern eine Organisationsform, die Verbandspersonen grundsätzlich durch Umwandlung eine Aufteilung in verschiedene Segmente erlaubt. Der Tätigkeitsbereich der einzelnen Segmente muss gesetzlich zulässig sein und zum Zweck der Verbandsperson passen.

Verbandspersonen können segmentiert werden, wenn sie ausschliesslich eines oder mehrere der nachstehenden Ziele verfolgen:

- Gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR;
- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen Tochterunternehmen;
- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Modellen oder Mustern;
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme in Umsetzung anwendbarer EWR-Vorschriften.

Jede PCC muss eine Revisionsstelle bestellen, deren Eintragungspflicht sich nach der jeweiligen Rechtsform der PCC richtet.

Eine Segmentierung muss in den Statuten vorgesehen sein.

Zum Gläubigerschutz muss durch einen besonderen Revisions- oder Sachverständigenbericht festgestellt werden, dass eventuelle Gläubiger-Forderungen auch trotz Umwandlung voll gedeckt sind.

Die Umwandlung ist amtlich bekanntzumachen. Die PCC ist nach Ablauf von zwei Monaten im Handelsregister einzutragen.

Die PCC-Organisationsform muss aus dem Namen der PCC durch Führen der Zusätze «Segmentierte Verbandsperson» bzw. «SV» oder «Protected Cell Company» bzw. «PCC» erkennbar sein.

Mit der Einführung der PCC ergeben sich auch für Stiftungen mit einer ausschliesslich gemeinnützigen Zweckausrichtung sowie für Holdingstiftungen attraktive Gestaltungsmöglichkeiten zur Haftungsbeschränkung.

## Privatvermögensstruktur (PVS)

Die PVS ist eine juristische Person, die in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben darf. Sie ist steuerlich privilegiert, indem sie lediglich der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 pro Jahr unterliegt. Der Status als PVS wird von der Steuerverwaltung auf Antrag bewilligt. Damit eine juristische Person als PVS anerkannt werden kann, hat sie folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- in der Verfolgung ihres Zwecks keine Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit;
- Einschränkung des Investorenkreises; wirtschaftlich tätige Unternehmen können nicht Investoren einer PVS sein;
- keine Werbung um Anteilseigner und Anleger;
- keine öffentliche Platzierung der Aktien und Anteile;
- keine Vergütung der Tätigkeit der PVS;
- Statuten müssen die PVS-Beschränkungen bestätigen;
- keine Einflussnahme auf die Verwaltung von Beteiligungsgesellschaften, es sei denn die Beteiligungsgesellschaft ist ebenfalls nicht wirtschaftlich tätig, z.B. sie ist selbst PVS.

Der Eintritt einer juristischen Person in die Liquidationsphase führt nicht zu einem Steuerregime-Wechsel, das heisst in der Liquidationsphase unterliegen nur juristische Personen der Steuerpflicht gemäss Art. 64 SteG, die vor Eintritt in die Liquidationsphase bereits der Steuerpflicht gemäss Art. 64 SteG unterlagen.

# Weitere Informationen

## Pflichten bezüglich AIA/FATCA/SPG

Die Errichtung einer Gesellschaft in Liechtenstein erfolgt in der Regel durch einen im Land bewilligten Treuhänder oder eine Gesellschaft mit Treuhänderbewilligung. Der Treuhänder resp. die Treuhandgesellschaft gründet eine Gesellschaft treuhänderisch in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden. Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Treuhänder (z.B. Errichtung einer Gesellschaft) sowie für Kontoeröffnungen bei liechtensteinischen Banken muss der wirtschaftlich Berechtigte in Erfüllung der Meldepflichten zum AIA und FATCA bekannt gegeben werden.

Des Weiteren hat sich der Treuhänder/die Treuhandgesellschaft, insbesondere aufgrund der ihm/ihr obliegenden Pflichten gemäss der Sorgfaltspflichtgesetzgebung, zu vergewissern, dass bezüglich der einzubringenden Vermögenswerte kein deliktischer Erwerb vorliegt. Die involvierten Personen sind zu identifizieren bzw. festzustellen, die Prüfung ist zu dokumentieren sowie ein umfassendes Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen.

## Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen (VwbP)

Am 1. April 2021 ist das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) in Kraft getreten. Das VwbPG setzt die Vorgaben der 5. EU-Geldwäscherei-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) in Bezug auf das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen um. Das VwbP wird zum Zweck der Verhinderung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und von Terrorismusfinanzierung geführt. Es enthält Daten über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern. Als Rechtsträger im Sinne des VwbPG gelten Gesellschaften, Stiftungen und auch Treuhänderschaften (Trusts). Diese sind verpflichtet, die Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen in einem dafür vorgesehenen Online-Register einzutragen.

## Steuern und Abgaben

Liechtenstein verfügt über ein modernes, attraktives und international anerkanntes Steuersystem. Juristische Personen unterliegen der Ertragssteuer. Der Ertragssteuersatz beträgt 12.5% (Flat Tax), wobei eine Mindestertragssteuer von CHF 1'800 erhoben wird.

Das liechtensteinische Steuersystem bietet aufgrund der niedrigen Ertragssteuer attraktive Rahmenbedingungen für Gewerbe und Industrie, für Holdingstrukturen, Fonds, Treuhandgesellschaften, Versicherungen und Banken.

Der steuerpflichtige Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge.

Der effektive Steuerbetrag hängt neben dem Ertragssteuersatz von 12.5% auch vom abziehbaren Eigenkapitalzins ab; welcher als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden kann und

somit die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer senkt. Der Eigenkapitalzinsabzug wird auf dem modifizierten Eigenkapital errechnet. Der Satz wird jährlich festgelegt. Aktuell liegt der Eigenkapitalzinsabzug bei 4%.

### **Kapitalsteuer**

Auf die Erhebung einer Kapitalsteuer wird verzichtet.

### **Quellensteuer**

Es wird keine nationale Quellensteuer auf Zinsen, Dividenden und Lizenzen erhoben.

### **Stempelabgaben**

Aufgrund des Zollanschlussvertrags zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 29. März 1923 findet das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben auch in Liechtenstein Anwendung. Bei den eidgenössischen Stempelabgaben handelt es sich um Stempelsteuern, eine Form einer Rechtsverkehrssteuer, auf die Emission und den Handel mit Wertpapieren.

Die Emissionsabgabe wird auf die Emission von Beteiligungsrechten (Aktien, Partizipationsscheinen, Genussscheinen, GmbH-Stammanteile und Genossenschaftsanteilen) oder die Erhöhung des Nennwerts derselben durch einen inländischen Emittenten erhoben. Die Höhe der Abgabe beträgt 1%. Ausgenommen davon sind insbesondere Kapitalerhöhungen im Falle einer offenen Sanierung sowie im Falle von gewissen Umstrukturierungen wie Unternehmensfusionen. Seit dem 1. März 2012 wird auf die Emission von Obligationen und Geldmarktpapiere keine Emissionsabgabe mehr erhoben. Ausserdem gibt es einen Freibetrag in Höhe von CHF 1'000'000, auf den bei einer Gründung oder einer Kapitalerhöhung keine Emissionsabgabe zu entrichten ist.

Neben der Emissionsabgabe zählen die Umsatzabgabe (Erhebung bei der entgeltlichen Übertragung von Wertschriften) und der Versicherungsstempel (Abgabe auf Versicherungsprämien) zu den Stempelabgaben.

### **Gebühren**

Für die Eintragung ins Handelsregister, die Hinterlegung der Gründungsdokumente sowie die Eintragung von Zeichnungsberechtigungen oder Funktionen sowie die Eintragung von Repräsentanz und Zustelladresse sind dem liechtensteinischen Handelsregister Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zu entrichten.

### **Mehrwertsteuer**

Aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz bilden die Gebiete der beiden Staaten einen gemeinsamen Mehrwertsteuerraum (sog. «Inland»). Es gelten seit dem 1. Januar 2018 für Umsätze, die nicht von der Steuer ausgenommen oder befreit (bspw. Exporte) sind, verschiedene Steuersätze: Normalsatz 7.7% (neu ab 01.01.2024: 8.1%), reduzierter Satz 2.5% (neu ab 01.01.2024: 2.6%) sowie Sondersatz 3.7% (neu ab 01.01.2024: 3.8%). Die Mehrwertsteuerpflicht und damit die Pflicht, seine Umsätze periodisch abzurechnen, richtet sich nach dem Umfang derjenigen jährlich im In- und Ausland erbrachten Leistungen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind. Wird die

gesetzlich vorgesehene Umsatzgrösse (von CHF 100'000) erreicht oder ist schon bei der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit klar, dass die massgebende Grösse übertroffen wird, ist ein Unternehmen gehalten, sich als steuerpflichtige Person anzumelden; dabei erhält sie eine Mehrwertsteuernummer zugeteilt. Steuerpflichtig sind namentlich natürliche Personen (Einzelunternehmen), Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, unselbständige Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, welche unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen.

**Hinweis:**

Die Wahl der geeigneten Rechtsform ist nur einer von vielen Aspekten, welche bei der Gründung einer Gesellschaft eine Rolle spielen. Für eine umfassende Standortanalyse sowie Beratung stehen die Mitglieder der Treuhandkammer gerne zur Verfügung.